



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



24. Jahrgang

05.03.2014

Nr. 263

Inhalt:

- Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl in Staßfurt am 25.05.2014
- Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Dessau-Roßlau - Änderungsbeschluss
- Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt am 10.03.2014
- Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 11.03.2014
- Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 12.03.2014
- Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 13.03.2014
- Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates vom 13.02.2014

Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl in Staßfurt am 25.05.2014

Gemäß § 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) besteht der Wahlausschuss der Stadt Staßfurt aus dem Vorsitzendem und 4 Beisitzern.

Johannes Gbur, Staßfurt
Wahlleiter / Vorsitzender

Cornelia Endmeir, Hecklingen
stellvertretender Beisitzer

Antje Herwig, Staßfurt
stellvertretende Wahlleiterin

Nr. 3 Gudrun Klauß, Staßfurt
Beisitzerin

Nr. 1 Riccardo Achilles, Staßfurt
Beisitzer

Siegfried Mahlfeld, Staßfurt
stellvertretender Beisitzer

Sabine Rogau, Staßfurt, OT Lust
stellvertretende Beisitzerin

Nr. 4 Bettina Meier, Nienburg OT Neugattersleben
Beisitzerin

Nr. 2 Dominik Iser, Staßfurt
Beisitzer

Kerstin Abram, Staßfurt
stellvertretende Beisitzerin

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Dessau-Roßlau - Änderungsbeschluss

Landkreis: Salzlandkreis
Flurbereinigung: **OU Rathmannsdorf L71**
Verfahrens-Nr.: 611 - 17SL4010

Verfahrens-Nr.: 611 - 17BB2016

Landkreis: Salzlandkreis
Flurbereinigung: **OU Güsten/ Ilberstedt, B6n**

Landkreis: Salzlandkreis
Flurbereinigung: **Liethe**
Verfahrens-Nr.: 611 - 16ASL131

- Öffentliche Bekanntmachung - Änderungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), werden für die Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG „OU Rathmannsdorf L71“ und „OU Güsten/ Ilberstedt, B6n“ sowie für das vereinfachte

Flurbereinigungsverfahren „Liethe“ folgende Änderungen angeordnet:

1. Das Teilgebiet des Flurbereinigungsverfahrens „**OU Rathmannsdorf L71**“

Gemarkung Rathmannsdorf

Flur 1

90/2, 125/1, 247/1, 248/1, 248/2, 248/3, 248/4, 248/5, 248/6, 248/7, 248/8, 248/9, 249, 252,

Flur 4

159, 100/1, 100/2, 101/5, 103/3, 110/1, 110/2, 109, 111, 112, 124

wird fortgeführt im Flurbereinungsverfahren „**Liethe**“ und gehört somit nicht mehr zum Verfahrensgebiet des Flurbereinungsverfahrens „OU Rathmannsdorf L 71“.

2. Das Teilgebiet des Flurbereinungsverfahrens „**Liethe**“

Gemarkung Güsten

Flur 2

42/4, 44/2, 49/1, 50/1, 51/1, 52, 53/3, 55/8, 56, 57, 58, 96, 97, 98, 1004, 1006,

Flur 5

265/2, 266/2, 267/5, 269/2, 270/2, 271/2, 272/2, 273/2, 274/2, 275/2, 276/2, 277/2, 278/2, 279/2, 280/2, 281/2, 282/2, 283/2, 284/2, 285, 286/1, 298, 299, 300, 301, 302, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 345/14, 345/15, 349/1, 350/1, 351/1, 352/1, 353/3, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 402/1, 403/3, 404/1, 405/1, 406/1, 407/3, 407/4, 408/3, 408/4, 409/1, 411/1, 412/1, 413/1, 414/1, 415/1, 417/1, 418/1, 419/1, 420, 1022, 1024,

Flur 8

1/6, 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/2, 13/2, 14/2, 15/2, 16, 2402

Gemarkung Rathmannsdorf

Flur 4, 163

wird fortgeführt im Flurbereinungsverfahren „**OU Güsten/ Ilberstedt, B6n**“ und gehört somit nicht mehr zum Verfahrensgebiet des Flurbereinungsverfahrens „**Liethe**“.

3. Zum Flurbereinungsverfahren „**Liethe**“ werden die Flurstücke

Gemarkung Hohenerxleben

Flur 5

246, 247, 248, 249, 250, 251, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 364, 365

Flur 2

63/1, 63/2, 65/1, 65/2, 65/4, 65/5, 151/65, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536

Gemarkung Staßfurt

Flur 10

774/2, 774/3

hinzugezogen.

Aus dem Flurbereinungsverfahren „**Liethe**“ werden die Flurstücke

Güsten Flur 7 1051 und 1053 sowie

Rathmannsdorf Flur 1 470 ausgeschlossen.

4. Der Unternehmensträger des Flurbereinungsverfahrens „**OU Rathmannsdorf L71**“ wird in „das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West“, berichtigt.

Das Flurbereinungsverfahren „**OU Güsten/ Ilberstedt, B6n**“ hat nunmehr eine Größe von ca. 1212 ha, das Flurbereinungsverfahren „**Liethe**“ nun eine Größe von ca. 569 ha und Flurbereinungsverfahren „**OU Rathmannsdorf L71**“ eine Größe von ca. 84 ha.

Als Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarten der jeweiligen Flurbereinungsverfahren, in denen die neuen Grenzen der jeweiligen Flurbereinigungsgebiete dargestellt sind, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigelegt. Diese Anlagen werden gemäß Teil B. dieses Beschlusses ausgelegt.

5. Hinweis zum § 8 Abs. 1 FlurbG sowie § 5 Abs. 1 FlurbG

In den jeweiligen Verfahren finden keine erneuten Anhörungstermine gem. § 5 Abs. 1 statt, weil es sich um unwesentliche Änderungen der Verfahrensgebiete handelt. Das begründet sich darin, dass alle Flurstücke bereits Bestandteil eines Flurbereinungsverfahrens sind und im jeweils benachbarten Verfahren weiter bearbeitet werden sollen.

II. Begründung zum Änderungsbeschluss der Flurbereinungsverfahren

Gemäß § 7 FlurbG ist ein Flurbereinungsverfahren so zu begrenzen, dass der Zweck des jeweiligen Verfahrens möglichst vollkommen erreicht wird.

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren nach § 86 FlurbG „**Liethe**“ ist bereits sehr weit fortgeschritten. Der Vorhabenträger, der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) des Landes Sachsen-Anhalt, hat sein Vorhaben abgeschlossen. Für das begleitende Flurbereinungsverfahren soll nun alsbald der Flurbereinigungsplan aufgestellt werden.

Im Flurbereinungsverfahren nach § 87 FlurbG „OU Rathmannsdorf L 71“ verzögert sich derzeit die Umsetzung des Vorhabens des Unternehmensträgers, so dass eine parallele Bearbeitung der Flurbereinungsverfahren „OU Rathmannsdorf L 71“ und „**Liethe**“ nicht mehr möglich ist. Vom Vorhaben der Liethe betroffenen Flächen werden daher wieder dem Flurbereinungsverfahren „**Liethe**“ zugeordnet und dort geregelt.

Das unter I.2 benannte Teilgebiet des Flurbereinungsverfahrens „**Liethe**“ wird durch das Flurbereinungsverfahren „OU Güsten / Ilberstedt, B6n“ umschlossen. Die eigentumsrechtliche Neuordnung dieser Flächen könnte daher nur in einem sehr begrenzten Rahmen erfolgen. Durch die Fortführung des unter I.2 genannten Teilgebietes im Flurbereinungsverfahren „OU Güsten Ilberstedt, B6n“ entstehen effizientere Möglichkeiten für eine Neuordnung des Eigentums. Die Erschließung sowie der Arrondierung der Grundstücke werden somit im größeren Umfang möglich.

Das unter I.3 bezeichnete hinzuzuziehende Gebiet ermöglicht die Neuordnung eines vollständigen Feldblockes. Hiermit kann eine umfängliche Neuordnung hinsichtlich eines Feldblockes den Anforderungen an eine Abfindung entschieden besser entsprochen werden. Dies führt zu einer zweckmäßigeren Eigentumsarrondierung durch effizientere Flurstücksbildung sowie der Regelung einer Zuwegung für die Beteiligten. Die

auszuschließenden Flurstücke betreffen die Zufahrt des Einlaufwehres in die Liethe. Ein Regelungsbedarf besteht hierbei nicht.

Die Änderungen der Verfahrensgebiete und deren Neuabgrenzung stellen den größtmöglichen Erfolg der jeweiligen Flurbereinigungsverfahren sowohl für den gesamten zu bereinigenden Raum als auch für die einzelnen Beteiligten sicher und sollen dazu beitragen, dass Flurbereinigungsverfahren „Liethe“ zügig abzuschließen.

Die jeweiligen Flurbereinigungsgebiete sind nun so abgegrenzt, dass sie sich weniger gegenseitig zerschneiden oder zersplittern. Der Zusammenlegungsgrad in den jeweiligen Flurbereinigungsverfahren wird erhöht und die Erschließung der Grundstücke wesentlich durch ein den neuen Verhältnissen angepasstes leistungsfähiges Wegenetz vereinfacht und verbessert.

Die Voraussetzungen für die oben getroffenen Entscheidungen liegen somit vor und die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß ausgeübt.

Im Flurbereinigungsbeschluss vom 19.05.2010 zum Flurbereinigungsverfahren „OU Rathmannsdorf L 71“ ist der Träger des Unternehmens (dort war die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch ... genannt) zu berichten. Es handelt sich hierbei um eine Landesstraße. Somit ist das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Träger des Unternehmens im Flurbereinigungsverfahren OU Rathmannsdorf L71.

III. Beteiligte

An den jeweiligen Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum jeweiligen Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom jeweiligen Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem jeweiligen Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum jeweiligen Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum jeweiligen Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird

(§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des jeweiligen Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten für die gemäß Punkt I.3. hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. Vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

VI. Verfügungen zu den unter Punkt I.1. und Punkt I.2. fortgeführten Teilgebieten

Die in den ehemaligen Flurbereinigungsverfahren bisher ergangenen Maßnahmen, Handlungen und Entscheidungen bzgl. der benannten Flurstücke bleiben in dem jeweiligen neuen Flurbereinigungsverfahren wirksam, soweit sie nicht in diesen jeweiligen Flurbereinigungsverfahren geändert oder aufgehoben werden.

Der Einwirkungsbereich des Unternehmens im Flurbereinigungsverfahren „OU Güsten/ Ilberstedt, B6n“ für den Ausbau der B6n wird durch diesen Beschluss nicht geändert.

Die Eigentümer und die ihnen gleichgestellten Erbbauberechtigten der fortgeführten Teilgebiete werden Mitglied der Teilnehmergemeinschaft des jeweiligen neuen Flurbereinigungsverfahrens. Die Mitgliedschaft in der bisherigen Teilnehmergemeinschaft erlischt.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach seiner öffentlichen

Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden

Flurbereinigungsgemeinden:

- für die Stadt Staßfurt in der Verwaltung der Stadt Staßfurt, Haus I in Staßfurt, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt,
- für die Stadt Güsten im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten,
- für die Gemeinde Ilberstedt im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten,

Angrenzende Gemeinden:

- für die Stadt Aschersleben im Rathaus der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben,
- für die Gemeinde Giersleben im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in der Gemeinde Giersleben, Siedlung 225 b, 06449 Giersleben,
- für die Gemeinde Plötzkau im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten,
- für die Stadt Bernburg (Saale) im Rathaus der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale),
- für die Stadt Nienburg (Saale) im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), Marktplatz 9, 06429 Nienburg (Saale),
- für die Stadt Calbe (Saale) im Rathaus der Stadt Calbe (Saale), Markt 18, Vorraum Bürgersaal – Zimmer 5, 39240 Calbe (Saale),
- für die Gemeinde Bördeland in den Dienst-räumender Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
- für die Gemeinde Bördeau im Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelner,
- für die Gemeinde Borne im Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelner,
- für die Stadt Hecklingen in der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen,

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau, zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt am 10.03.2014

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt findet am Montag, dem 10.03.2014 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Str. 12, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Informationen der Verwaltung

Beschlussfassung

7. Anmietung von Räumen in der alten Hauptpost zur Unterbringung des Archivs
Beschlussvorlage 0797/2013
8. Abwägungsbeschluss 1. Änderung und Erweiterung der Ergänzungssatzung „Nienburger Weg“ mit integrierter Klarstellungssatzung für den Bereich Nienburger Weg, Ortsteil Brumby
Beschlussvorlage 0844/2014
9. Satzungsbeschluss 1. Änderung und Erweiterung der Ergänzungssatzung „Nienburger Weg“ mit integrierter Klarstellungssatzung für den Bereich Nienburger Weg, Ortsteil Brumby
Beschlussvorlage 0845/2014
10. 2. Sachantrag UBvS zur Haushaltskonsolidierung (Verringerung Unterhaltungskosten Fußgängerbrücke Bahnhof)
Sachantrag 0853/2014
11. 4. Sachantrag CDU zur Haushaltskonsolidierung (Stärkung der Wirtschaftsförderung)
Sachantrag 0864/2014
12. 5. Sachantrag UBvS zur Haushaltskonsolidierung (Verpachtung städtischer Dachflächen zur Nutzung von Solarstrom)
Sachantrag 0867/2014
13. Abwägungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/92 „Gewerbegebiet - Berlepsch“
Beschlussvorlage 0876/2014
14. Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/92 „Gewerbegebiet - Berlepsch“
Beschlussvorlage 0877/2014
15. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung
Sachantrag 0880/2014
16. Ermächtigungsbeschluss zum Haushalt 2014 - Maßnahme Ausbau Europaradweg R1, Neumarkt – Gänsefurter Brücke (EFRE)
Beschlussvorlage 0878/2014
17. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

18. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
19. Anfragen und Anregungen

gez. Klaus-Dieter Stops
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 11.03.2014

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales findet am Dienstag, dem 11.03.2014 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Str. 12, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der

- Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
 6. Informationen der Verwaltung
 - Beschlussfassungen**
 7. Sitzbankkonzept
Sachantrag 0882/2014
 8. 2. Sachantrag der CDU und der SPD zur Haushaltskonsolidierung (Betreibung der KITAs durch freie Träger)
Sachantrag 0866/2014
 9. 5. Sachantrag UBvS zur Haushaltskonsolidierung (Verpachtung städtischer Dachflächen zur Nutzung von Solarstrom)
Sachantrag 0867/2014
 10. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

11. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
12. Anfragen und Anregungen

gez. Ralf-Peter Schmidt
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 12.03.2014

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport findet am Mittwoch, dem 12.03.2014 um 18:30 Uhr im Sportplatz Atzendorf - Sportlerklausur der ZLG Atzendorf, Am Teich 3, OT Atzendorf, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
- Beschlussfassungen**
7. Anmietung von Räumen in der alten Hauptpost zur Unterbringung des Archivs
Beschlussvorlage 0797/2013
8. Abberufung des Herrn Gunnar Müller aus dem Museumsbeirat
Beschlussvorlage 0883/2014
9. Verpachtung Strandsolbad
- 9.1. 1. Sachantrag UBvS zur Haushaltskonsolidierung (Verpachtung Strandsolbad)
Sachantrag 0852/2014
- 9.2. 2. Sachantrag FDP/o.L. zur Haushaltskonsolidierung (Verpachtung Strandsolbad)
Sachantrag 0857/2014
- 9.3. 1. Sachantrag der CDU und der SPD zur Haushaltskonsolidierung (Verpachtung Strandsolbad)
Sachantrag 0860/2014
10. 1. Sachantrag FDP/o.L. zur Haushaltskonsolidierung (Senkung der Betriebskosten in den Sportstätten)
Sachantrag 0856/2014
11. 3. Sachantrag FDP/o.L. zur Haushaltskonsolidierung (Überprüfung der Miet- und Pachtverträge in den Sportstätten)
Sachantrag 0858/2014
12. 5. Sachantrag UBvS zur Haushaltskonsolidierung (Verpachtung städtischer Dachflächen zur Nutzung von Solarstrom)
Sachantrag 0867/2014
13. 2. Sachantrag SPD zur Haushaltskonsolidierung (Reduzierung der Ausgleichszahlungen an das Salzland-Center)
Sachantrag 0873/2014
14. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

15. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
16. Anfragen und Anregungen

gez. Gerhard Wiest
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 13.03.2014

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben findet am Donnerstag, dem 13.03.2014 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Str. 12, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
- Beschlussfassungen**
7. Ernennung einer Ordnungskraft mit Vollzugsaufgaben in das Ehrenbeamtenverhältnis
Beschlussvorlage 0868/2014
8. Anmietung von Räumen in der alten Hauptpost zur Unterbringung des Archivs
Beschlussvorlage 0797/2013
9. Verpachtung Strandsolbad
- 9.1. 1. Sachantrag UBvS zur Haushaltskonsolidierung (Verpachtung Strandsolbad)
Sachantrag 0852/2014
- 9.2. 2. Sachantrag FDP/o.L. zur Haushaltskonsolidierung (Verpachtung Strandsolbad)
Sachantrag 0857/2014
- 9.3. 1. Sachantrag der CDU und der SPD zur Haushaltskonsolidierung (Verpachtung Strandsolbad)
Sachantrag 0860/2014
10. 2. Sachantrag UBvS zur Haushaltskonsolidierung (Verringerung Unterhaltungskosten
Fußgängerbrücke Bahnhof)
Sachantrag 0853/2014
11. 3. Sachantrag UBvS zur Haushaltskonsolidierung (Anbieten der Grundstücken der Stadt zur
Vermietung und Verpachtung)
Sachantrag 0854/2014
12. 4. Sachantrag UBvS zur Haushaltskonsolidierung (Verringerung der IT-Kosten)
Sachantrag 0855/2014
13. 1. Sachantrag FDP/o.L. zur Haushaltskonsolidierung (Senkung der Betriebskosten in den
Sportstätten)
Sachantrag 0856/2014
14. 3. Sachantrag FDP/o.L. zur Haushaltskonsolidierung (Überprüfung der Miet- und Pachtverträge in den
Sportstätten)
Sachantrag 0858/2014
15. 4. Sachantrag FDP/o.L.-Fraktion zur Haushaltskonsolidierung (Überarbeitung Zielvereinbarung mit
dem Eigenbetrieb)
Sachantrag 0859/2014
16. 1. Sachantrag CDU zur Haushaltskonsolidierung (Auslagerung des Vertragsmanagements für
städtische Immobilien/ Grundstücke)
Sachantrag 0861/2014
17. 2. Sachantrag CDU zur Haushaltskonsolidierung (Erarbeitung von Maßnahmen zur Kostensenkung
beim Eigenbetrieb)
Sachantrag 0862/2014
18. 3. Sachantrag CDU zur Haushaltskonsolidierung (Veränderung der Struktur im Fachbereich II)
Sachantrag 0863/2014
19. 4. Sachantrag CDU zur Haushaltskonsolidierung (Stärkung der Wirtschaftsförderung)
Sachantrag 0864/2014
20. 5. Sachantrag CDU zur Haushaltskonsolidierung (Überprüfung der Auslagerung von Tätigkeiten der
Verwaltung)
Sachantrag 0865/2014
21. 2. Sachantrag der CDU und der SPD zur Haushaltskonsolidierung (Betreibung der KITAs durch freie
Träger)
Sachantrag 0866/2014
22. 5. Sachantrag UBvS zur Haushaltskonsolidierung (Verpachtung städtischer Dachflächen zur Nutzung
von Solarstrom)
Sachantrag 0867/2014
23. 2. Sachantrag SPD zur Haushaltskonsolidierung (Reduzierung der Ausgleichzahlungen an das
Salzland-Center)
Sachantrag 0873/2014

- 24. Aufhebungssatzung der 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Staßfurt
Beschlussvorlage 0870/2014
- 25. 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt
Beschlussvorlage 0871/2014
- 26. Zuordnung der Geschäftsanteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH
Beschlussvorlage 0875/2014
- 27. Ermächtigungsbeschluss zum Haushalt 2014 - Maßnahme Ausbau Europaradweg R1, Neumarkt – Gänsefurther Brücke (EFRE)
Beschlussvorlage 0878/2014
- 28. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 29. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
Beschlussfassungen
- 30. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0869/2014
- 31. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0881/2014
- 32. Anfragen und Anregungen

gez. Heinz-Jürgen Czerwiński
Ausschussvorsitzender

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates vom 13.02.2014

Beschluss Nr. 0841/2014

Wiederwahl der Schiedsperson der Schiedsstelle
Staßfurt I

Beschluss Nr. 0842/2014

Wiederwahl der Schiedsperson der Schiedsstelle
Staßfurt I

Beschluss Nr. 0843/2014

Wiederwahl der Schiedsperson der Schiedsstelle
Staßfurt I

Beschluss Nr. 0836/2014

Verwendung der Erträge aus einem
Zuwendungsvertrag

Beschluss Nr. 0837/2014

Zahlung eines Zuschusses an die ZLG Atzendorf
e.V. für Unterhaltungsmaßnahmen auf dem
Sportplatz Atzendorf

Beschluss Nr. 0838/2014

1. Fortschreibung der Sanierungskonzeption der
Öffentlichen Spielplätze

Beschluss Nr. 0840/2014

Vertraglose Miet- und Pachtgrundstücke der Stadt
Staßfurt

Nichtöffentliche Vorlagen : Beschluss Nr. 0825/2014

Stellungnahme zum Bericht des
Landesrechnungshofes

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt